

AZV „Wilde Sau“

Infos & Amtliches

Ausgabe 04/2013 · erscheint am 20. Dezember 2013

Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ Klipphausen • Tharandt • Wilsdruff

■ Aus dem Inhalt...

Rückblick Baumaßnahmen im Verbandsgebiet

- Baumaßnahmen im Verbandsgebiet 2013 ... S. 2
- Auslagestellen ... S. 2

Öffentliche Bekanntmachung

- Feststellung Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan für den Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ für das Jahr 2014 ... S. 3
- Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ ... S. 3
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ vom 28.10.2010 ... S. 13
- 2. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ vom 28.10.2010 ... S. 16
- Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ (VwKostS) ... S. 18
- 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ (VwKostS) vom 23.09.2010 ... S. 20
- Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Abwasserabgabenabwälzungssatzung - AbwAAbwälzS) des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ vom 19.03.2007 S. 21

Allgemeine Informationen

- Jahresrückblick abwassertechnische Einrichtungen 2013 ... S. 22
- Die Verbandskläranlage des AZV „Wilde Sau“ - Die mechanische Reinigung .S. 22
- Zustandserfassung von dezentralen Abwasseranlagen im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ ... S. 23

Wichtige Telefonnummern
Öffnungszeiten /
Erreichbarkeit Geschäftsstelle

Das nächste Amtsblatt
erscheint am
28. März 2014

Gemeinsam Lebens- und
Umweltqualität verwirklichen...

Abwassertechnische Erschließung Braunsdorf - Nebensammler Neue Heimat, Talblick und Maxim-Gorki-Straße

Durch die bautechnisch behindernden Wittereinflüsse zu Beginn dieses Jahres verzögerte sich der Weiterbau des Kanals „Neue Heimat“. Die abwassertechnische Erschließung des Nebensammlers „Neue Heimat“ wurde nach einem kurzen Baufenster Anfang März 2013 ab Mitte Mai 2013 durchgehend fortgesetzt. Bis Mitte Juni waren alle abwassertechnischen Bauarbeiten, einschließlich aller Hausanschlüsse abgeschlossen. Dabei wurden insgesamt ca. 470 m Kanal verlegt und knapp 27 Hausanschlüsse hergestellt. Der darauf folgende Straßenbau „Neue Heimat“ schloss sich unmittelbar an diese Arbeiten an.



Grundhafter Ausbau der Mittelstraße in Kleinopitz

Seit dem Beginn der Bauarbeiten zu dem grundhaften Ausbau der Mittelstraße in Kleinopitz im September 2013 wurden für den Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ ein Straßenentwässerungskanal DN 300 B und ein Kanal DN 200/150 PVC zur Entwässerung

der gereinigten Abwässer aus den dezentralen Abwasserreinigungsanlagen der einzelnen Grundstücken errichtet. Die Kanalverlegungsarbeiten sind abgeschlossen. Aufgrund der Verzögerungen bei dem Einbau anderer Medien wird der Straßenbau

erst im Jahr 2014 bei entsprechender Witterung erfolgen, um eine qualitätsgerechte Ausführung der Arbeiten zu gewährleisten. Über die Wintermonate wird die Straßendecke provisorisch geschlossen.



Auslagestellen

Ortsteil	Ausgabestelle	Adresse
Wilsdruff	AZV „Wilde Sau“	Löbtauer Straße 6
Wilsdruff	Stadtverwaltung	Nossener Straße 20
Grumbach	Landbäckerei Friedrich	August-Bebel-Straße 1a
Braunsdorf	Bäckerei Franke	Lindenstraße 3
Oberhermsdorf	Bäckerei Goldbach	Hauptstraße 1
Kleinopitz	Bäckerei Goldbach	Tharandter Straße 23
Kesselsdorf	Rathaus	Am Markt 1
Kaufbach	Bäckerei Schilling	Oberstraße 60
Limbach	Bäckerei Brauer	Hauptstraße 25
Blankenstein	Kiga Blankenstein	Kirchweg 4
Mohorn	Geschenk-Ideen Dürsel	Freiberger Straße 6
Mohorn	St.-Michaelis Apotheke	Freiberger Straße 79
Herzogswalde	Getränkemarkt Lucius	Am Bach 13
Helbigsdorf	Bäckerei Schober	Obere Dorfstraße 4
Klipphausen	Gemeindeverwaltung	Talstraße 3
Pohrsdorf	Stadtverwaltung Tharandt	Tharandt, Schillerstraße 5

Das Amtsblatt des AZV „Wilde Sau“ erscheint vierteljährlich, jeweils zum Ende des Quartals und liegt an folgenden Verteilstellen zur Mitnahme aus.

Darüber hinaus ist das Amtsblatt jederzeit zu den angegebenen Öffnungszeiten oder auf Anfrage in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ erhältlich.

Bekanntmachung

Feststellung Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan für den Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ für das Jahr 2014

Aufgrund von

1. § 60 Abs. 1 und § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs.KomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815,1103), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 562)
2. § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO) in der Neufassung vom 18. März 2003(Sächs.GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158);
3. § 15 Abs. 1 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes (Sächs EigBG) vom 15. Februar 2010 (GVBl. Nr. 3 vom 10.03.2010 S. 38) und
4. § 20 sowie §§ 17 und 18 der Verbandssatzung vom 4. Dezember 2000 (Sächs. Abl. 2001, S 42 ff) zuletzt geändert am 10.11.2011 (Sächs Abl. 5/2012, vom 02. Februar 2012 S. 137)

hat die Verbandsversammlung am 12.09.2013 folgende Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

der Wirtschaftsplan wird festgesetzt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Erfolgsplan | |
| die Erträge | 3.152.200 Euro |
| die Aufwendungen | 3.123.800 Euro |
| Jahresergebnis | 28.400 Euro |
| 2. im Liquiditätsplan | |
| Mittelzu-/Mittelabfluss | |
| aus laufender Geschäftstätigkeit | + 399.000 Euro |
| Mittelzu-/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit | - 390.000 Euro |
| Mittelzu-/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit | - 432.200 Euro |

§ 2

Es werden außerdem festgesetzt:

- | | |
|---|--------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen | 0 Euro |
|---|--------|

- | | |
|--|--------------|
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 Euro |
| 3. die Betriebskostenumlage für die Stadt Wilsdruff | 225.504 Euro |
| die Betriebskostenumlage für die Stadt Tharandt | 9.396 Euro |
| 4. Umlage der Gemeinde Klipphausen für Einleitung der Abwässer | 114.400 Euro |
| 5. Finanzierungskostenumlage | 0 Euro |
| 6. der Höchstbetrag an Kassenkrediten | 300.000 Euro |

§ 3

Die Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan (Anlage) tritt entsprechend § 76 Abs. 3 Satz 1 der SächsGemO, abweichend von § 4 Abs.3 Satz 2 der SächsGemO, mit Beginn des Haushaltsjahres (Wirtschaftsjahres) in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr (Wirtschaftsjahr).

Wilsdruff, 27.11.2013



Ralf Rotner
Verbandsvorsitzender

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgt aufgrund des § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) unter dem Hinweis, dass der Wirtschaftsplan 2014

in der Zeit vom 02. Januar bis einschließlich 10. Januar 2014

während der Dienstzeiten zur Einsicht durch jedermann in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“, Löbtauer Straße 6 in 01723 Wilsdruff ausgelegt ist.

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ (Abwassersatzung - AbwS)

Auf der Grundlage des § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Verjährungsvorschriften vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940) geändert worden ist, §§ 4, 14 Abs.1 und § 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz - SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist, § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes und anderer Gesetze vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102) geändert worden ist, sowie § 2 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 9

des Gesetzes über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ am 28. Oktober 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

I. Teil - Allgemeines

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Abwasserzweckverband (im Folgenden auch AZV „Wilde Sau“) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung). Im Gemeindegebiet Klipphausen gilt dies für die Übernahme des von dieser Gemeinde gesammelten Abwassers am Übergabepunkt und die Reinigung in der Verbandskläranlage.
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder zu einer öffentlichen Abwasserbe-

handlungsanlage gebracht wird.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) **Abwasser** ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in Abwasseranlagen mit dem Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Abwasser ist auch das zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen anfallende Wasser, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) **Öffentliche Abwasseranlagen** haben den Zweck, das im Verbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Für die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 63 Abs. 1 SächsWG gehört auch das Entnehmen und

Transportieren des anfallenden Schlammes aus Anlagen zur Behandlung häuslichen Abwassers, die für eine Belastung von weniger als 3 kg biologischen Sauerstoffbedarfes (BSB5) oder 8 m³ täglich bemessen sind (Kleinkläranlagen) und bei abflusslosen Gruben, die zur Sammlung häuslicher Abwässer und Fäkalien dienen, das Entleeren und Transportieren des Grubeninhaltes. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören nicht die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11) sowie Prüfschächte.

- (3) **Private Grundstücksentwässerungsanlagen** sind Einrichtungen, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und die das Abwasser dem zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Kanal zuführen, Anschlusskanäle (§ 11) sowie Prüfschächte und, solange keine Anschlussmöglichkeit an einen Kanal oder ein Klärwerk besteht, auch abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
- (4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

II. Teil - Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im räumlichen Wirkungskreis des AZV „Wilde Sau“, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser dem AZV „Wilde Sau“ zu überlassen. Der Erbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem Abwasserzweckverband oder dem von ihm beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Ausbauprogramm des Abwasserzweckverbandes nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung geregelt.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste liegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Abwasserzweckverband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der Abwasserzweckverband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die liegende öffentliche Abwasseranlage und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen ist der nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss

oder die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausgeschlossene Stoffe

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die durch ihre Eigenschaften und/oder Menge die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb von Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder Vorflutern schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, pastöse Stoffe, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Kartoffelzellwasser, Kartoffelreibsel, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);
 2. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, z. B. Kalkschlempe, Zementschlempe, Kunstharze, Bitumen, Teer;
 3. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
 4. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 5. faulendes und sonst übel riechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaurer Konzentrate, Krautwasser);
 6. Abwässer, die übelriechende, brennbare, explosible, giftige, aggressive oder sonstige schädliche Dämpfe oder Gase (wie z. B. Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff) bilden und Rückstände aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben;
 7. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
 8. Deponiesickerwasser, sofern keine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erfolgt;
 9. Chemikalien, die durch ihre Toxizität, Persistenz und Bioakkumulation als

- Gifte einzustufen sind, z. B. Lösungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Phenole;
10. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 11. radioaktive Abwässer, sofern die in den gültigen Gesetzen vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten werden;
 12. alle Stoffe, die nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW/AbfG) in der jeweils geltenden Fassung als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen oder zu verwerten sind;
 13. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes M 115 der abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.

Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- (3) Stoffe, die nicht Abwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 sind, dürfen grundsätzlich nicht in Abwasseranlagen eingebracht werden.
- (4) Der AZV „Wilde Sau“ kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (5) Der AZV „Wilde Sau“ kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller entstehende Mehrkosten übernimmt.

Weitergehende wasserrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

§ 7

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sind folgende Grenzwerte einzuhalten:
 - a) An der Einleitungsstelle in die öffentlichen Abwasseranlagen:

- Temperatur	35 °C
- pH-Wert	von 6,5 bis 9,5
- abfiltrierbare Stoffe	2000 mg/l
- schwerflüchtige lipophile Stoffe	200 mg/l
- Stickstoff, gesamt	150 mg/l
- Sulfat	600 mg/l
- Phosphor, gesamt	50 mg/l
- Sulfid	2,0 mg/l
- Fluorid	50 mg/l
 - b) Am Ablauf von Abwasservorbehandlungsanlagen:

- schwerflüchtige lipophile Stoffe	300 mg/l
------------------------------------	----------

- (2) Für die Einleitung von Abwässern, die mit den nachfolgenden Stoffen belastet sind, gelten, soweit nicht die zuständige Wasserbehörde für den Ort des Abwasseranfalls oder vor der Vermischung mit anderen Abwässern andere Anforderungen festlegt, folgende Grenzwerte für die Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen:

- Phenolindex	100 mg/l
- Kohlenwasserstoffindex	20 mg/l
- Summe BTEX	5 mg/l
- davon Benzol	5 mg/l
- Chlor gesamt	1,0 mg/l
- Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
- Arsen	0,5 mg/l
- Blei	1,0 mg/l
- Cadmium	0,1 mg/l
- Chrom gesamt	1,0 mg/l
- Chrom 6-wertig	0,1 mg/l
- Kupfer	1,0 mg/l
- Nickel	1,0 mg/l
- Quecksilber	0,05 mg/l
- Zink	5,0 mg/l
- AOX	1,0 mg/l
- Summe LHKW	0,5 mg/l
- davon je Einzelstoff max.	0,2 mg/l

- (3) Als Untersuchungsverfahren werden die Referenzverfahren nach § 4 der Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.
- (4) Der AZV „Wilde Sau“ kann unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 Ausnahmen von den Festlegungen der Abs. 1 und 2 erteilen.
- (5) Biologisch schwer- oder nicht abbaubare Stoffe sowie Stoffe, die die Nitrifikation in der Kläranlage hemmen, dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung durch den AZV „Wilde Sau“ für eine befristete Übergangszeit eingeleitet werden. Als biologisch schwer bzw. nicht abbaubar gelten Stoffe, deren CSB- Konzentration sich durch ein Abbauverfahren von 24 Stunden Dauer unter Einsatz von Belebtschlammanteilen der jeweiligen öffentlichen Abwasserreinigungsanlage nicht um mindestens 75 % reduziert hat.
- (6) Der AZV „Wilde Sau“ behält sich vor, in einer Genehmigung nach § 13 bei Bedarf für weitere Abwasserinhaltsstoffe Grenzwerte für die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen und Frachten einzelner Inhaltsstoffe weiter herabgesetzt bzw. auch höhere Werte zugelassen werden, falls die Verdünnungs- und sonstigen örtlichen Verhältnisse bzw. die Materialart der öffentlichen Abwasseranlagen dies erforderlich machen bzw. gestatten.
- (7) Treten durch Überschreitung der Grenzwerte Schäden an den öffentlichen Anlagen bzw. Störungen im Betrieb derselben auf, so haftet der betreffende Einleiter für den entstandenen Schaden.
- (8) Der AZV „Wilde Sau“ kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbe-

handlung oder Drosselung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Befinden sich die Anlagen zur Vorbehandlung oder Drosselung auf einem anderen Grundstück, ist für den dauerhaften Betrieb der Anlagen eine dingliche Sicherung nachzuweisen.

- (9) Schmutzwasser darf, soweit nicht andere Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen, in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (10) Die Einleitung von Wasser, das nicht der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt (z. B. Grundwasser, Schichtenwasser, Drainagewasser, Wasser aus oberirdischen Gewässern) bedarf der besonderen Genehmigung des AZV. Die Genehmigung kann befristet erteilt oder aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Einleitung von Grundwasser im Grundwasser-Hochwasserfall ist nur zulässig, wenn in einer wasserrechtlichen Entscheidung für die Benutzung des Grundwassers das besondere öffentliche Bedürfnis für die Ableitung über die Kanalisation begründet wird.
- (11) Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen darf in Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung nur nach Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (12) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf hierfür genehmigten Waschplätzen oder Waschhallen gewaschen werden. Gleiches gilt für die Reinigung von Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
- (13) Solange öffentliche Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der Abwasserzweckverband mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 138 Abs. 2 SächsWG).

§ 8

Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Der AZV „Wilde Sau“ kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen

Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19.06.2007 (SächsGVBl. S. 281) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. Folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreites ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigen Abschluss aufzubewahren.

- (3) Der AZV „Wilde Sau“ kann - soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt - in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem Abwasserzweckverband auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 9

Abwasseruntersuchungen

- (1) Der AZV „Wilde Sau“ kann Untersuchungen von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit auf eigene Kosten vornehmen. Für das Zutrittsrecht gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Zur Kontrolle der Grenzwerte erfolgt die Entnahme des Abwassers als qualifizierte Stichprobe. Der AZV „Wilde Sau“ ist berechtigt, eine andere Form der Probeentnahme durchzuführen, um genauere Kenntnisse über Konzentrationen und Frachten einzelner Parameter zu ermitteln.
- (3) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs.1 und 2 Verpflichtete, wenn die Ermittlungen ergeben, dass Grenzwerte überschritten bzw. Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

- (4) Festgestellte Mängel sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigem nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten unverzüglich zu beseitigen. Bei drohender Gefahr bzw. bei Nichteinhaltung einer angemessenen Frist ist der AZV „Wilde Sau“ berechtigt, die Mängel auf Kosten des Verpflichteten zu beseitigen.

§ 10

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift des § 109 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Teil - Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11

Anschlusskanäle, Prüfschächte und deren Aufwandsersatz

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Abs. (3), soweit diese Anschlusskanäle im öffentlichen Verkehrsraum oder in öffentlichen Grünflächen darstellen, sowie ein Prüfschacht werden vom Abwasserzweckverband bis zu einem Meter hinter der Grundstücksgrenze hergestellt, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der Grundstücksentwässerungsanlage (§ 15 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3).
- (2) Art, Anzahl und Lage der Anschlusskanäle und Prüfschächte sowie deren Änderungen werden nach der Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Abwasserzweckverband bestimmt.
- (3) Der AZV „Wilde Sau“ stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle und Prüfschächte bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal und Prüfschacht.
- (4) In besonders begründeten Fällen (z. B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann der AZV „Wilde Sau“ den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal und Prüfschacht vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, sind beim erstmaligen Anschluss eines Grundstückes vom Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die Aufwendungen für die Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlagen zu erstatten:

- (6) Der Aufwand für die Herstellung des notwendigen Schmutzwasseranschlusskanals einschließlich Prüfschacht (Abs. 3 und 4) wird in Form einer Pauschale ermittelt und beträgt
- für eine Anschlusslänge bis 5 m und bei einer Schachttiefe bis 2 m 1.510,00 Euro
 - für jeden weiteren angefangenen laufenden Meter 180,00 Euro
 - für jeden weiteren Schachtring (50 cm) 95,00 Euro

Für den Aufwandsersatz wird entsprechend § 33 Abs. 1 Satz 5 SächsKAG bestimmt, dass Abwasserkanäle, die nicht in der Mitte des öffentlichen Verkehrsraumes verlaufen, als in der Mitte des öffentlichen Verkehrsraumes verlaufend gelten. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

- (7) Der Aufwand für die Herstellung des notwendigen Niederschlagswasseranschlusskanals wird in Form einer Pauschale ermittelt und beträgt
- für eine Anschlusslänge 5 m 640,00 Euro
 - für jeden weiteren angefangenen laufenden Meter 103,00 Euro
- (8) Der Aufwandsersatz nach Abs. 6 und 7 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 12

Sonstige Anschlüsse und deren Aufwandsersatz

- (1) Der AZV „Wilde Sau“ kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlusskanäle und Prüfschächte sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlusskanäle und Prüfschächte gelten auch Anschlusskanäle und Prüfschächte für Grundstücke, die nach der Herstellung des ersten Anschlusses und Prüfschachtes oder Abgeltung des Kostenersatzes für den ersten Anschluss und Prüfschacht neu gebildet werden.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung des AZV „Wilde Sau“ bedürfen:
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

Von der schriftlichen Genehmigung sind dezentrale Anlagen der Abwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen), die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind bzw. werden sowie abflusslose Gruben, ausgenommen.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenpunkte) sind bei dem Abwasserzweckverband einzuholen.

§ 14 Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Der AZV „Wilde Sau“ ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen,

herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem Abwasserzweckverband vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat den Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage, der nicht Anschlusskanal und Prüfschacht im Sinne von § 11 ist (Grundstücksentwässerungsanlage im engeren Sinne), im Einvernehmen mit dem AZV „Wilde Sau“ herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Die private Grundstücksentwässerungsanlage (einschließlich Prüfschacht) muss stets zugänglich und bis auf die Rückstauenebene (§ 18) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind auf Kosten des Grundstückseigentümers oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der AZV „Wilde Sau“ auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient.

- (6) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann der Abwasserzweckverband den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der AZV „Wilde Sau“ kann die im Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe auf dem Wasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder dem son-

stigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Der Grundstückseigentümer ist bei Säumnis gegenüber dem AZV „Wilde Sau“ schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

- (2) Der AZV „Wilde Sau“ kann vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 14 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 17 Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig (§ 48 Abs. 2 Sächsische Bauordnung).
- (2) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer.

§ 18 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten für rückstaufreien Abwasserabfluss zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 19 Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den AZV „Wilde Sau“ in Betrieb genommen werden. Die Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Baulei-

ter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung von Arbeiten.

- (2) Der AZV „Wilde Sau“ ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Anlagenüberwachung beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete auf eigene Kosten unverzüglich zu beseitigen.

§ 20

Dezentrale Abwasseranlagen

- (1) Die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.
- (2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem von dem Abwasserzweckverband für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkten oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig niedergelegt. Der Abwasserzweckverband oder der Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt, die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.
- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und der Abwasserzweckverband den etwai-

gen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll dem Abwasserzweckverband unverzüglich zuzusenden; Abs. 8 lit. a) bleibt unberührt. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 dem Abwasserzweckverband mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.

- (4) Der AZV „Wilde Sau“ kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen und zur Überwachung nach Absätzen 7 und 8 ist den Beauftragten des AZV „Wilde Sau“ ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.
- (7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch den Abwasserzweckverband festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; der AZV „Wilde Sau“ ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
 - a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat dem AZV „Wilde Sau“ bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle zuzusenden.
 - b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.
- (9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unver-

züglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.

(10) § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

IV. Teil - Abwasserbeitrag

§ 21

Erhebungsgrundsatz

- (1) Der AZV „Wilde Sau“ erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeiträge. Es wird ein Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung und ein Teilbeitrag Niederschlagswasserentsorgung erhoben.
- (2)
 1. Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserentsorgung wird auf 20.218.257,43 Euro festgesetzt.
 2. Die Höhe des Betriebskapitals für die Niederschlagswasserentsorgung wird auf 5.081.047,26 Euro festgesetzt.
- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung der nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitalien gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 22

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 21 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der jeweiligen Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 21 Abs. 1. Voraussetzung ist, dass das Abwasser behandelt wird und die Abwasseranlagen den rechtlichen Anforderungen genügen.
- (4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer

weiteren Beitragspflicht gemäß § 21 Abs. 3, wenn dies durch Satzung bestimmt wird.

§ 23 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer zum Bekanntgabzeitpunkt des Beitragsbescheides Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach Abs. 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle Abs. 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum. Entsprechendes gilt für sonstige dingliche bauliche Nutzungsrechte.

§ 24 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Abwasserbeitrages ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 25) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 26 - 31).

§ 25 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs.1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist;
 2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs.1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist;
 3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Ziffer 1. oder 2. beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebliche Fläche;
 4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder auf Grund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebliche Fläche.
- (2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den

Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

§ 26 Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

1. In den Fällen der § 30 Abs. 2	0,2
2. In den Fällen des § 30 Abs. 3 und § 31 Abs. 4	0,5
3. Bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
4. Bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
5. Bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	2,0
6. Bei viergeschossiger Bebaubarkeit	2,5
7. Bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	3,0
8. Bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	3,5

 für jedes weitere über das 6. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um 0,5.
- (3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

§ 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan, die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zu Grunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks, geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) § 27 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan, die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl:
 - a) bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
 - b) bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe, das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 2 SächsBO, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (3) § 27 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 30 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfs- und sonstige Flächen nach § 30 Abs. 1 BauGB

- (1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Als Geschosse gelten, neben Vollgeschossen im Sinne der SächsBO, auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 27, 28 und 29 finden keine Anwendung.

- (2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen auf Grund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder) wird ein Nutzungsfaktor von 0,2 angewandt. Die §§ 27, 28 und 29 finden keine Anwendung.
- (3) Für Grundstücke in Kleingartenanlagen gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.
- (4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 27, 28, 29 und der Absätze 1 und 2 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 27 - 30 bestehen

- (1) In unbepflanzten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 27 bis 30 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe vorhanden, so ist diese zu Grunde zu legen.
- (2) Bei Grundstücken, die nach § 22 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z. B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.
- (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die Bauhöhe des Bauwerks geteilt durch 3,5. Bei Grundstücken nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder mit Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 26 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosshöhe aus der tatsächlich vorhandenen Bauhöhe des Bauwerks durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Soweit die Absätze 1 bis 3 keine Regelungen enthalten, ist § 30 entsprechend anzuwenden.

§ 32

Erneute Beitragspflicht

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 22 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn
 - a) sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war;
 - b) sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht;
 - c) sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 25 Abs. 1 zu Grunde liegen, geändert haben;
 - d) allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 26 oder eine andere Bebaubarkeit) zugelassen wird oder
 - e) ein Fall des § 27 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.

- (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 26. In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben b), d) und e) bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 26 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des IV. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 33

Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann der AZV durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

§ 34

Beitragsätze

- (1) Der Teilbeitrag der Schmutzwasserentsorgung beträgt 2,87 Euro je m³ Nutzfläche.
- (2) Der Teilbeitrag für die Niederschlagswasserentsorgung beträgt 1,14 Euro je m³ Nutzfläche.

§ 35

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils getrennt für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung:
 1. in den Fällen des § 22 Abs. 3 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung;

2. in den Fällen des § 22 Abs. 1 sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann;
3. in den Fällen des § 22 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages;
4. in den Fällen des § 22 Abs. 4 mit dem Inkrafttreten der Satzung (-änderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrages;
5. in den Fällen des § 32 Abs. 1a) und b) mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch;
6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Buchstaben c), d) und e) mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Abwasserzweckverband Kenntnis von der Änderung erlangt.

- (2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

§ 36

Fälligkeit der Beitragsschuld

Die Abwasserbeiträge nach § 34 Abs. 1 und 2 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 37

Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

- (1) Der AZV „Wilde Sau“ erhebt Vorauszahlungen auf den nach § 21 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag in Höhe von 80 vom Hundert, davon wird eine erste Vorauszahlung mit 60 v.H. fällig, sobald mit der Herstellung der Verbandsanlagen begonnen wird sowie eine weitere Vorauszahlung von 40 v.H. ein Jahr danach. Die Vorauszahlung nach Satz 1 Ziff. 1 wird auch für Grundstücke erhoben, die bereits an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen sind, soweit der Abwasserbeitrag nicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden ist, weil die öffentlichen Abwasseranlagen nicht den Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 Satz 2 entsprechen; die Vorauszahlung wird in diesen Fällen mit dem Inkrafttreten der Satzung erhoben.

- (2) Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.
- (3) Vorauszahlungen werden bei Wechsel des Eigentümers nicht erstattet, sondern auf die Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.
- (4) § 23 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.

§ 38

Ablösung des Beitrages

- (1) Der erstmalige Abwasserbeitrag im Sinne von § 22 Abs. 1 bis 3 kann vor Entste-

hung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem AZV „Wilde Sau“ und dem Grundstückseigentümer oder dem Erbbauberechtigten oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.
- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 22 Abs. 4, §§ 32 und 33) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen des erstmaligen Abwasserbeitrags unberührt.
- (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 39

Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten entsprechend § 26 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

V. Teil - Abwassergebühren

§ 40

Erhebungsgrundsatz

Der AZV „Wilde Sau“ erhebt für die Benutzung von öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und für sonstiges Abwasser.

§ 41

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühren ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist an Stelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 45 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 42

Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 43 Abs. 1).
- (2) Eine Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser wird nicht erhoben.

- (3) Bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 43

Abwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 48 Abs. 2) gilt im Sinne von § 42 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge:
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zu Grunde gelegte Wasserverbrauch;
 2. bei nicht öffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge;
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.
- (2) Auf Verlangen des AZV „Wilde Sau“ hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen nach § 7 Abs. 4, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1, Nummer 2.) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1, Nummer 3.) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

- (3) Eine Abwassermengenpauschale von 35 m³ pro Person und Jahr ist anzusetzen, wenn:
 1. eine Berechnung der Wassermenge nicht möglich ist,
 2. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 3. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich sind oder
 4. eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird oder
 5. Wasser aus eigenen Gewinnungsanlagen genutzt wird.

§ 44

Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührensschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nummer 4, dieser Satzung ausgeschlossen ist.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Was-

sermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:

je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr und bei Geflügel 5 m³/Jahr. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 Bewertungs-gesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991, [BGBl. 1991 I S. 230], zuletzt geändert am 20.12.2001 [BGBl. I S. 3794] in der jeweils gültigen Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 43 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 35 m³/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern.

- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Abwassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen. Die Zustimmung gilt nur für den jeweiligen Abrechnungszeitraum.

§ 45

Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

- (1) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.
- (2) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- (3) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 43 und 44 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.

§ 46

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Abwassergebühr für in öffentliche Kanäle eingeleitetes und durch ein Klärwerk gereinigtes Abwasser beträgt 2,64 Euro pro m³. Für Abwasseranschlüsse wird entsprechend der Größe des Wasseranschlusses eine monatliche Grundgebühr erhoben. Für einen Wasseranschluss:
 - a) bis 5 cbm/h Qmax 10,25 Euro pro Monat

- b) bis 10 cbm/h Qmax
12,80 Euro pro Monat
- c) bis 20 cbm/h Qmax
15,35 Euro pro Monat
- d) DN 50
30,70 Euro pro Monat
- e) DN 80
61,35 Euro pro Monat

- (2) Die Gebühr für in öffentliche, nicht an ein Klärwerk angeschlossene Kanäle eingeleitetes Abwasser beträgt 1,52 Euro pro m³.
- (3) Die Gebühr für aus abflusslosen Gruben zur Reinigung im Klärwerk angeliefertes Abwasser beträgt 4,07 Euro pro m³.
- (4) Die Gebühr für aus Kleinkläranlagen zur Reinigung im Klärwerk angeliefertes Abwasser beträgt 12,22 Euro pro m³.

§ 47

Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 48

Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

§ 49

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht:
 - 1. in den Fällen des § 46 Nr. 1 und 2 jeweils zum Ende des Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und
 - 2. in den Fällen des § 46 Nr. 3 und 4 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers
- (3) Die Abwassergebühren nach Abs. 2 Nr. 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

§ 50

Vorauszahlungen

Jeweils alle 2 Monate eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 46 Abs. 1. und 2. zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Vorjahresabwassermenge zu Grunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt.

VI. Teil - Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 51 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem AZV „Wilde Sau“ anzuzeigen:
 - 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
 - 2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
 - 3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstücksniederschlagswasser entsorgt wird,
 - 4. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der Abwasserzweckverband den Grundstückseigentümer dazu auffordert.Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige dem AZV „Wilde Sau“ anzuzeigen:
 - 1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 43 Abs. 1 Nr. 2);
 - 2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3);
 - 3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 43 Abs. 1 Nr. 3)
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem AZV „Wilde Sau“ mitzuteilen:
 - 1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers und
 - 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
 - 3. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen gemäß § 19 Abs. 3.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 52

Haftung des Abwasserzweckverbandes

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der

AZV „Wilde Sau“ nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 Haftpflichtgesetz haftet der Abwasserzweckverband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 53

Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Der Abwasserzweckverband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wieder herzustellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den AZV „Wilde Sau“ von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 54

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem AZV „Wilde Sau“ überlässt;
 - 2. entgegen §§ 6 und 7 von der Einleitung ausgeschlossene Abwasser oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, die vorgeschriebenen Grenzwerte für die Einleitung von Abwasser nicht einhält oder die

- Einleitung ohne vorgeschriebene Genehmigung vornimmt,
3. entgegen § 7 Abs. 8 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 7 Abs. 9 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind;
 5. entgegen § 7 Abs. 10 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des AZV „Wilde Sau“ in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht vom Abwasserzweckverband herstellen lässt;
 7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Abwasserzweckverbandes herstellt, benutzt oder ändert;
 8. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt;
 9. die Verbindung von Grundstückentwässerungsanlagen mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem AZV „Wilde Sau“ herstellt;
 10. entgegen § 16 Abs. 1 keine ordnungsgemäßen Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen einbaut, betreibt und unterhält oder nicht mehr betriebsfähige Abscheider nicht erneuert sowie die notwendigen Entleerung und Reinigung des Abscheiders nicht rechtzeitig vornimmt;
 11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 12. entgegen § 19 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt;
 13. entgegen § 19 Abs. 2 den Zutritt zu

sowie Auskünfte über Grundstücksentwässerungsanlagen verweigert;

14. entgegen § 51 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV „Wilde Sau“ nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nummer 2 SächsKAG handelt, wer seinen Anzeigepflichten nach § 51 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Sächs-VwVG) bleiben unberührt.

VII. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 55 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Festsetzung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) vom 22.03.1991 (BGBl. I S. 766) i. d. F. vom 03.08.1992 (BGBl. I S. 1464) / § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. 1994 I, S. 709).

§ 56 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht aufgrund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten an Stelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt

des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom
- (3) 29. Oktober 2009 außer Kraft.

Wilsdruff, 01.11.2010



Ralf Rother
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ vom 28.10.2010

Präambel

Auf der Grundlage des § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2010 (SächsGVBl. S. 270), §§ 4, 14 Abs.1 und § 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323,325), § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über

kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387,397), sowie § 2 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes (AZV) „Wilde Sau“ in ihrer Sitzung am 10. November 2011 folgende Änderung zur Abwassersatzung vom 28.10.2010 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. In § 11 wird in Abs. 7 Satz 2 eingefügt. Insofern wird § 11 wie folgt geändert:

§ 11

Anschlusskanäle, Prüfschächte und deren Aufwandersatz

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Abs. (3), soweit diese Anschlusskanäle im öffentlichen Verkehrsraum oder in öffentlichen Grünflächen darstellen, sowie ein Prüfschacht werden vom Abwasserzweckverband bis zu einem

Meter hinter der Grundstücksgrenze hergestellt, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der Grundstücksentwässerungsanlage (§ 15 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3).

(2) Art, Anzahl und Lage der Anschlusskanäle und Prüfschächte sowie deren Änderungen werden nach der Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Abwasserzweckverband bestimmt.

(3) Der AZV „Wilde Sau“ stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle und Prüfschächte bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal und Prüfschacht.

(4) In besonders begründeten Fällen (z. B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann der AZV „Wilde Sau“ den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal und Prüfschacht vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(5) Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, sind beim erstmaligen Anschluss eines Grundstückes vom Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die Aufwendungen für die Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage zu erstatten:

(6) Der Aufwand für die Herstellung des notwendigen Schmutzwasseranschlusskanals einschließlich Prüfschacht (Abs. 3 und 4) wird in Form einer Pauschale ermittelt und beträgt

- für eine Anschlusslänge bis 5 m und bei einer Schachttiefe bis 2 m 1.510,00 Euro
- für jeden weiteren angefangenen laufenden Meter 180,00 Euro
- für jeden weiteren Schachtring (50 cm) 95,00 Euro

Für den Aufwandsersatz wird entsprechend § 33 Abs. 1 Satz 5 SächsKAG bestimmt, dass Abwasserkanäle, die nicht in der Mitte des öffentlichen Verkehrsraumes verlaufen, als in der Mitte des öffentlichen Verkehrsraumes verlaufend gelten. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(7) Der Aufwand für die Herstellung des notwendigen Niederschlagswasseranschlusskanals wird in Form einer Pauschale ermittelt und beträgt

- für eine Anschlusslänge bis 5 m 640,00 Euro
- für jeden weiteren angefangenen laufenden Meter 103,00 Euro

Für den Aufwandsersatz wird entsprechend § 33 Abs. 1 Satz 5 SächsKAG bestimmt, dass Abwasserkanäle, die nicht in der Mitte des öffentlichen Verkehrsraumes verlaufen, als in der Mitte des öffentlichen Verkehrsraumes verlaufend gelten. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(8) Der Aufwandsersatz nach Abs. 6 und 7 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

2. In § 43 wird in Abs. 3 die Nr. 5 gestrichen. § 43 wird somit wie folgt geändert:

§ 43 Abwassermenge

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 48 Abs. 2) gilt im Sinne von § 42 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge:

1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zu Grunde gelegte Wasserverbrauch;
2. bei nicht öffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge;
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.

(2) Auf Verlangen des AZV „Wilde Sau“ hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen nach § 7 Abs. 4, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1, Nummer 2.) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1, Nummer 3.) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

(3) Eine Abwassermengenpauschale von 31 m³ pro Person und Jahr ist anzusetzen, wenn:

1. eine Berechnung der Wassermenge nicht möglich ist,
2. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
3. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich sind oder
4. eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird.

3. In § 44 wird Abs. 2 und 3 neu eingefügt. § 44 wird somit wie folgt geändert:

§ 44 Absetzungen

(1) Nach § 43 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt

(2) Der Nachweis gemäß Absatz 1 ist durch geeignete, den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende Messeinrichtungen zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diese Messeinrichtung nur die Wassermengen gemessen werden, die nicht als Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.

(3) Die in Absatz 2 ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten Wassermenge (Absatz 1) abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Grundstück einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich während des Veranlagungszeitraumes (§ 49 Abs. 2 Pkt. 1) nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens die Wassermenge betragen, die der geschätzten Abwassermenge des § 43 Abs. 3, Satz 1 entspricht. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

(4) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nummer 4, dieser Satzung ausgeschlossen ist.

(5) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:

je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr und bei Geflügel 5 m³/Jahr. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 Bewertungsgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991, [BGBl. 1991 I S. 230], zuletzt geändert am 20.12.2001 [BGBl. I S. 3794] in der jeweils gültigen Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 43 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 31 m³/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern.

(6) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Abwassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen. Die Zustimmung gilt nur für den jeweiligen Abrechnungszeitraum.

4. In § 45 werden die Abs. 1 und 2 eingefügt. Abs. 3 (vormals Abs. 1) wird geändert. Vormalige Abs. 2 und 3 werden zu 4 und 5. Somit wird § 45 wie folgt geändert:

§ 45

Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

- (1) Für Schmutzwasser, das aus abflusslosen Gruben entnommen wird, bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der vom Grundstück entsorgten Menge.
- (2) Für Schmutzwasser, das aus Kleinkläranlagen entnommen wird, bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der Menge des entnommenen Fäkalschlammes. Die Menge wird durch Messeinrichtungen an den Transportfahrzeugen oder durch andere geeignete Methoden bzw. Einrichtungen ermittelt.
- (2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- (4) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 43 und 44 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.

5. § 45 a wird eingefügt:

§ 45 a

Dezentrale Schmutzwassergebühr (abflusslose Sammelgruben)

- (1) Für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Schmutzwassergebühr für abflusslose Sammelgruben wird in Form einer Grundgebühr und einer Entsorgungsgebühr erhoben. Die Entsorgungsgebühr umfasst das Entsorgen des Schmutzwassers aus der abflusslosen Sammelgrube und den Transport in die Kläranlage.
- (3) Die Grundgebühr wird pro Sammelgrube erhoben.
- (4) Die Entsorgungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die aus der jeweiligen abflusslosen Sammelgrube entsorgt wird.

6. § 45 b wird eingefügt:

§ 45 b

Dezentrale Schmutzwassergebühr (Kleinkläranlagen)

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Abfuhr von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) werden Benutzungsgebühren erhoben.

- (2) Die Schmutzwassergebühr für Kleinkläranlagen wird in Form einer Grundgebühr und einer Entsorgungsgebühr erhoben. Die Entsorgungsgebühr umfasst das Entsorgen des Klärschlammes aus der Kleinkläranlage und den Transport in die Kläranlage.
- (3) Die Grundgebühr wird pro Kläranlage erhoben.
- (4) Die Entsorgungsgebühr wird nach der Menge des aus den dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen abgeführten Klärschlammes berechnet und festgesetzt.

7. § 45 c wird eingefügt:

§ 45 c

Gebührenschnuldner, Erhebungszeitraum und Fälligkeit

- (1) Gebührenpflichtig ist bei den dezentralen Anlagen (abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen) derjenige, der die Anlage am 01.01. des jeweiligen Jahres als Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Berechtigter benutzt hat. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschnuldner. Mehrere Gebührenschnuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschnuldner.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Anfang die Gebührenschnuld entsteht. Der Verband kann sich zum Gebühreneinzug Dritter bedienen.
- (3) Die festzusetzende Grundgebühr ist jeweils am 30.06. eines jeden Jahres für das laufende Jahr zu leisten.

8. In § 46 werden in Abs. 1 die Abwassergebühr geändert, Abs. 2 wird neu eingefügt, Abs. 2 wird neu Abs. 3 und in Abs. 4 und 5 werden die Gebühren geändert.. In Abs. 5 wird das Wort „Abwasser“ entfernt und durch „Fäkalschlamm“ ersetzt. Somit wird § 46 wie folgt geändert:

§ 46

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Abwassergebühr für in öffentliche Kanäle eingeleitetes und durch ein Klärwerk gereinigtes Abwasser beträgt
2,76 Euro pro m³.
Für Abwasseranschlüsse wird entsprechend der Größe des Wasseranschlusses eine monatliche Grundgebühr erhoben. Für einen Wasseranschluss:

a) bis 5 cbm/h Q _{max}	10,25 Euro pro Monat
b) bis 10 cbm/h Q _{max}	12,80 Euro pro Monat
c) bis 20 cbm/h Q _{max}	15,35 Euro pro Monat
d) DN 50	30,70 Euro pro Monat
e) DN 80	61,35 Euro pro Monat

- (2) Für dezentrale Abwasseranlagen (§ 20 Abs. 1) wird eine jährliche Grundgebühr erhoben.
43,00 Euro pro Jahr
- (3) Die Gebühr für in öffentliche, nicht an ein Klärwerk angeschlossene Kanäle eingeleitetes Abwasser beträgt
1,52 Euro pro m³.
- (4) Die Entsorgungsgebühr für aus abflusslosen Gruben zur Reinigung im Klärwerk angeliefertes Abwasser beträgt (§ 45 a Abs. 1)
14,99 Euro pro m³.
- (5) Die Gebühr für aus Kleinkläranlagen zur Reinigung im Klärwerk angelieferter Fäkalschlamm beträgt (§ 45 b Abs. 1)
19,11 Euro pro m³.

9. In § 54 werden in Abs. 1 Nr. 8 die Worte „betreibt“ und „unterhält“ eingefügt. § 54 wird insofern wie folgt geändert:

§ 54

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem AZV „Wilde Sau“ überlässt;
 2. entgegen §§ 6 und 7 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, die vorgeschriebenen Grenzwerte für die Einleitung von Abwasser nicht einhält oder die Einleitung ohne vorgeschriebene Genehmigung vornimmt,
 3. entgegen § 7 Abs. 8 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 7 Abs. 9 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind;
 5. entgegen § 7 Abs. 10 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des AZV „Wilde Sau“ in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht vom Abwasserzweckverband herstellen lässt;
 7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Abwasserzweckverbandes herstellt, benutzt oder ändert;
 8. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt, betreibt oder unterhält;
 9. die Verbindung von Grundstücksentwässerungsanlagen mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem AZV „Wilde Sau“ herstellt;

10. entgegen § 16 Abs. 1 keine ordnungsgemäßen Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen einbaut, betreibt und unterhält oder nicht mehr betriebsfähige Abscheider nicht erneuert sowie die notwendigen Entleerung und Reinigung des Abscheiders nicht rechtzeitig vornimmt;
11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
12. entgegen § 19 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt;
13. entgegen § 19 Abs. 2 den Zutritt zu sowie Auskünfte über Grundstücksentwässerungsanlagen verweigert;
14. entgegen § 51 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV „Wilde Sau“ nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nummer 2 SächsKAG handelt, wer seinen Anzeigepflichten nach § 51 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Wilsdruff, 11. November 2011



Ralf Rothe, *Verbandsvorsitzender*

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande ge-

kommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

2. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ vom 28.10.2010

Präambel

Auf der Grundlage des § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Verjährungsvorschriften vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940) geändert worden ist, §§ 4, 14 Abs.1 und § 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz - SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist, § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes und anderer Gesetze vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102) geändert worden ist, sowie § 2 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) geändert worden ist, hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes (AZV) „Wilde Sau“ in ihrer Sitzung am 18. Oktober 2012 folgende Änderung zur Abwassersatzung vom 28.10.2010 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. In § 16 wird in Abs. 1 Satz 1 der Verweis auf § 3 Abs. 2 eingefügt. Insofern wird § 16 Abs. 1 wie folgt geändert:

§ 16

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe auf dem Wasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Der Grundstückseigentümer ist bei Säumnis gegenüber dem AZV „Wilde Sau“ schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.
2. In § 43 werden Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 3, 4 und 5 geändert. Abs. 6 und 7 werden eingefügt. Somit wird § 43 wie folgt geändert:

§ 43 Abwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 48 Abs. 2) gilt im Sinne von § 42 Abs. 1

als angefallene Abwassermenge:

1. die auf dem Grundstück bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zu Grunde gelegte Wasserverbrauch (Frischwassermessstab);
 2. bei nicht öffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge;
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.
- (2) Der Gebührenschuldner hat bei sonstigen Einleitungen nach § 7 Abs. 4, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1, Nummer 2.) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1, Nummer 3.) geeignete, den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Die den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführte Menge hat der Gebührenschuldner mit der Ablesung des Trinkwasserzählers, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Ablesung dem AZV „Wilde Sau“ anzuzeigen.
- (3) Hat ein Wassermengenmesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, war der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich oder ergab eine Prüfung des Wasserzählers, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten ist, sind Messeinrichtungen noch nicht erstellt oder hat der AZV „Wilde Sau“ auf solche Messeinrich-

tungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen.

- (4) Der AZV „Wilde Sau“ ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Bei nicht-öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgungsanlagen und privaten Niederschlagswassernutzungsanlagen wird im Fall des Abs. 3 durch den AZV „Wilde Sau“ für jede auf dem Grundstück melderechtlich erfasste Person eine jährliche Abwassermengenpauschale von 31 m³ pro Person berechnet.
- (6) Führt die Anwendung der Maßstäbe nach Abs. 1 zu erheblichen Abweichungen der ermittelten zur tatsächlich auf dem Grundstück anfallenden Abwassermenge, kann der AZV „Wilde Sau“ den Einbau einer kalibrierten, automatisch arbeitenden Einrichtung zur Messung der Abwassermenge verlangen. Die Messergebnisse sind monatlich abzulesen und dem AZV „Wilde Sau“ mitzuteilen. Der AZV „Wilde Sau“ ist befugt, die Messeinrichtung und die Messergebnisse ohne Ankündigung zu kontrollieren.
- (7) Der AZV „Wilde Sau“ ist berechtigt, die Anlagen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 zu prüfen. Den mit der Anlagenüberwachung beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Hinsichtlich des Zutrittsrechtes gilt § 19 Abs. 2 Satz 3 bis 5 entsprechend.

3. In § 46 werden die Absätze 1, 3, 4 und 5 geändert. Somit wird § 46 wie folgt geändert:

§ 46

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Abwassergebühr für in öffentliche Kanäle eingeleitetes und durch ein Klärwerk gereinigtes Abwasser beträgt 2,76 Euro pro m³.
Für Abwasseranschlüsse wird entsprechend der Zahl der eingebauten Hauptwasserzähler (Wasseruhr) und der Größe des Wasseranschlusses eine monatliche Grundgebühr pro Abrechnungseinheit erhoben.
Für einen Wasseranschluss:
 - a) bis 5 m³/h Q_{max} 10,25 Euro pro Monat
 - b) bis 10 m³/h Q_{max} 12,80 Euro pro Monat
 - c) bis 20 m³/h Q_{max} 15,35 Euro pro Monat
 - d) DN 50 30,70 Euro pro Monat
 - e) DN 80 61,35 Euro pro Monat

Dabei ist Abrechnungseinheit das Grundstück. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück

mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden, insbesondere dann, wenn ihnen eine geeignete Hausnummer zugeteilt ist.

Für Grundstücke, von denen Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, obwohl kein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung besteht (z.B. Niederschlagswasser - und Brunnennutzung), ist die Grundgebühr entsprechend dem Nenndurchfluss von bis 5 m³/h Q_{max} (Abs. 1 a) zu zahlen. Sofern sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden, welche jeweils über keinen eigenen Hauptwasserzähler verfügen, so können für jede der in den Gebäuden befindlichen abgeschlossenen Wohneinheiten die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden. Als Wohneinheit gelten zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume.

- (2) Für dezentrale Abwasseranlagen (§ 20 Abs. 1) wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Diese beträgt 43,00 Euro pro Jahr.
- (3) Die Gebühr für die Ableitung des vorge reinigten Abwassers aus Kleinkläranlagen in öffentliche, nicht an ein Klärwerk angeschlossene Kanäle eingeleitetes Abwasser beträgt 1,52 Euro pro m³.
- (4) Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser (gesamtes häusliches Abwasser), das aus abflusslosen Gruben entnommen, abgefahren und in einer Kläranlage gereinigt wird beträgt (§ 45 a Abs. 1) 14,99 Euro pro m³.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen bzw. Entsorgung von abflusslosen Gruben für Fäkalien und Fäkal-schlamm, die/der aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben entnommen, abgefahren und in einer Kläranlage gereinigt werden, beträgt (§ 45 b Abs. 1) 19,11 Euro pro m³.

4. § 51 wird in Abs. 1 Nr. 5 eingefügt. Des Weiteren werden in Abs. 2 die Worten „eines Monats“ durch „zwei Wochen“ ersetzt. Insofern werden § 51 Abs. 1 und Abs. 2 wie folgt geändert:

**§ 51
Anzeigepflichten**

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem AZV „Wilde Sau“ anzuzeigen:
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
 2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben

und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,

3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstücksniederschlagswasser entsorgt wird,
 4. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der Abwasserzweckverband der Grundstückseigentümer dazu auffordert
 5. die Errichtung und der Betrieb einer nicht öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgungsanlage (z.B. Brunnen- bzw. Niederschlagswassernutzung) unter Angabe der Zählernummer und des Zählerstandes der genutzten Messeinrichtung (§ 43 Abs. 2) Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.
- (2) Binnen zwei Wochen nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige dem AZV „Wilde Sau“ anzuzeigen:
1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 43 Abs. 1 Nr. 2);
 2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3);
 3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 43 Abs. 1 Nr. 3)
- 5. In § 54 werden in Abs. 1 eine neue Nr. 14 und 15 eingefügt. Die bisherige Nr. 14 wird Nr. 16.
§ 54 Abs. 1 wird insofern wie folgt geändert:**

**§ 54
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem AZV „Wilde Sau“ überlässt;
 2. entgegen §§ 6 und 7 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, die vorgeschriebenen Grenzwerte für die Einleitung von Abwasser nicht einhält oder die Einleitung ohne vorgeschriebene Genehmigung vornimmt,
 3. entgegen § 7 Abs. 8 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 7 Abs. 9 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind;
 5. entgegen § 7 Abs. 10 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des AZV „Wilde Sau“ in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht vom Abwasserzweck-

- verband herstellen lässt;
7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Abwasserzweckverbandes herstellt, benutzt oder ändert;
 8. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt, betreibt oder unterhält;
 9. die Verbindung von Grundstücksentwässerungsanlagen mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem AZV „Wilde Sau“ herstellt;
 10. entgegen § 16 Abs. 1 keine ordnungsgemäßen Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen einbaut, betreibt und unterhält oder nicht mehr betriebsfähige Abscheider nicht erneuert sowie die notwendigen Entleerung und Reinigung des Abscheiders nicht rechtzeitig vornimmt;
 11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 12. entgegen § 19 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt;
 13. entgegen § 19 Abs. 2 den Zutritt zu sowie Auskünfte über Grundstücksentwässerungsanlagen verweigert;

14. entgegen § 43 Abs. 2 Satz 3 die Ableitung und Mitteilung des Zählerstandes der Messeinrichtung für die nichtöffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung nicht vornimmt;
15. entgegen § 43 Abs. 7 den Zutritt nicht gewährt;
16. entgegen § 51 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV „Wilde Sau“ nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

6. In § 56 wird Abs. 1 ersatzlos gestrichen. § 56 wird insofern wie folgt geändert:

**§ 56
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 29. Oktober 2009 außer Kraft.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Wilsdruff, 19. Oktober 2012


Ralf Rother
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachungsanordnung
gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung
für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ (VwKostS)

Aufgrund § 46 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) vom 19. August 1993 (GVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.06.2009 (GVBl., S. 323, 325) und § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2009 (GVBl. S. 438, 439) beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ (AZV) am 23. September 2010 folgende Satzung über die Erhebung von Kosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung):

**§ 1
Kostenpflicht**

Der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ erhebt für Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

**§ 2
Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlungen veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird und dem sie individuell zugerechnet werden

den kann. Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren ist Kostenschuldner derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

- (2) Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Auslagen, welche durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner gemäß § 421 Bürgerliches Gesetzbuch.

**§ 3
Nichterhebung von Kosten**

- (1) Kosten werden nicht erhoben für:
 1. Amtshandlungen des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ im Rahmen von Amtshilfeersuchen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
 2. Amtshandlungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse von Amtswegen vorgenommen werden; sind sie von einem Be-

teiligten veranlasst, sind ihm dafür Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht;

3. Auskünfte einfacher Art (mündlich), außer bei Auskünften mit umfangreichen rechtlichen Abwägungen;
 4. das Verfahren über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlicher Abgaben;
 5. die Anforderung von Kosten, Kostenvorschüssen, Benutzungsgebühren und Beiträgen;
 6. das Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80 und 80a Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Auch bei Kostenfreiheit nach Absatz 1 können Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, diesem auferlegt werden.

**§ 4
Kostenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kos-

tenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.

- (2) Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zurzeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Bei Wertgebühren kann die Höchstgrenze gemäß Absatz 1 überschritten werden. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert, auf Kosten des Gebührenschuldners, zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen. Auskünfte sollen nicht eingeholt werden, wenn der dadurch zu erwartende Verwaltungsaufwand in einem Missverhältnis zu den zu erhebenden Kosten stünde.

§ 5 Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr beträgt das Eineinhalbfache der vollen, für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, so richtet sich die Gebühr nach dem Kostenverzeichnis dieser Satzung.
- (2) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrages.

§ 6 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen inner-

halb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

§ 7 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der AZV einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 8 Vollstreckung

Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Freistaates Sachsen vom 10. September 2003 (GVBl. S. 614, ber. S. 913) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 9 Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 SächsVwKG entstehen. Auslagen sind insbesondere:
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
 5. Beträge, die den anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

- (2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.
- (3) Auslagen im Sinne des Absatz 1 werden auch dann erhoben, wenn die Kosten erhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 10 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7 Abs. 4 und 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Verwaltungskostensatzung vom 05.09.2001 in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.09.2001 außer Kraft.

Wilsdruff, 23. September 2010



Ralf Rothe
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

- Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ Klipphausen · Tharandt · Wilsdruff – Verbandsvorsitzender Ralf Rothe;
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ Klipphausen · Tharandt · Wilsdruff, Löbtauer Straße 6, 01723 Wilsdruff,
Telefon 035204/60530, Mail: post@azv-wilsdruff.de, Internet: www.azv-wilsdruff.de

Druck:

Riedel – Verlag & Druck KG, Heinrich-Heine-Str. 13a, 09247 Chemnitz OT Röhrsdorf

1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ (VwKoS) vom 23.09.2010

Präambel

Aufgrund § 46 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (GVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.06.2009 (GVBl. S. 323,325) und § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2009 (GVBl. S. 438, 439) beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes (AZV) „Wilde Sau“ in ihrer Sitzung am 11. November 2011 folgende Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 23.09.2010:

Artikel 1 Änderungen

Im Kostenverzeichnis nach § 4 Abs.2 der Verwaltungskostensatzung wird die Verwaltungsgebühr unter 4.1. (Kosten für die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen) geändert. Das Kostenverzeichnis wird wie folgt geändert:

1. Allgemeine Amtshandlungen

1.1. Erteilung einer Bescheinigung 5,00 - 50,00 Euro

1.2. Fristverlängerungen

1.2.1. Verlängerung von Fristen, für die Herstellung von Haus- oder Grundstücksanschlüssen Außerbetriebnahme von dezentralen Abwasseranlagen
Der Verlängerungszeitraum bezieht sich auf 90 Tage 40,00 Euro

1.2.2. in sonstigen Fällen 5,00 Euro - 40,00 Euro

2. Fachspezifische Amtshandlungen

2.1. Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Befreiungen, Bewilligungen, Ablehnungen, Gestattungen und andere Handlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen

2.1.1. Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 AbwS 24,00 Euro

2.1.2. Einleitgenehmigungen

2.1.2.1. bei Neubau, sowie für einfache Hausanschlüsse 43,00 Euro

2.1.2.2. für gewerbliche Schmutzwässer, für Gebäudekomplexe und Wohngebiete 107,00 Euro

2.1.3. Sonstige Genehmigungen und Anordnungen 10,00 Euro

2.2. Amtshandlungen die sich maßgeblich nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmen (Wertgebühr)

2.2.1. Die Kosten für die Entscheidung über Rechtsbehelfe entsprechend § 5 dieser Satzung richten sich nach dem Bescheidwert der Sache

Bescheidwert: 0,01 Euro - 100,00 Euro	15,00 Euro
Bescheidwert: 100,01 Euro - 500,00 Euro	25,00 Euro
Bescheidwert: 500,01 Euro - 1.000,00 Euro	35,00 Euro
Bescheidwert: 1.000,01 Euro - 2.500,00 Euro	45,00 Euro
Bescheidwert: 2.500,01 Euro - 5.000,00 Euro	55,00 Euro

Bescheidwert: 5.000,01 Euro - 10.000,00 Euro	65,00 Euro
Bescheidwert: über 10.000,00 Euro	75,00 Euro

3. Sonstige Auslagen

3.1. Vervielfältigungen aus Akten, amtlichen Büchern, Registern, Rechnungen, u. ä., die durch ein elektronisches Vervielfältigungsgerät hergestellt werden

3.1.1. bei einem Format bis DIN A3 (nur schwarz-weiß) je Seite 0,50 Euro

3.1.2. bei einem Format größer als DIN A 3 und farbig
tats. Kosten + 10% Aufwand für Fahrtkosten

3.2. Abschriften und Auszüge in elektronischer Form

tats. Kosten + 10% Aufwand für Fahrtkosten

4. Sonstige Anordnung zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung

4.1. Kosten für die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen 10,68 Euro

4.2. sonstige Anordnungen 5,00 Euro - 50,00 Euro

Artikel 2 In-Kraft-Treten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Wilsdruff, 11. November 2011


Ralf Rothe
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsanordnung

gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Satzung
über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleitungen
(Abwasserabgabenabwälzungssatzung - AbwAAbwälzS)
des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ vom 19.03.2007**

In Vollzug des § 3 des sächsischen Wassergesetzes (SächsWG vom 18.10.2004) und aufgrund des § 4 Abs. 1 SächsGemO und des § 47 Abs. 2 LV.m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 SächsKomZG, den §§ 8,9 Abs. 4 AbwAG und den §§ 5,6 SabwaG bzw. den §§ 7,8 SächsAbwAG und des § 2 SächsKAG hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes "Wilde Sau" am 19.03.2007 folgende Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleitungen beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand

- (1) Der Abwasserzweckverband erhebt eine Abgabe zur Deckung seiner Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleininleitungen nach § 6 Abs. 1 SabwaG bzw. § 8 Abs. 1 SächsAbwAG. Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung der Abwasserzweckverband nach § 6 Abs. 1 SabwaG bzw. § 8 Abs. 1 SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als acht m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 WHG.
- (2) Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwassereinleitungen bleiben abgabenfrei, wenn
 1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
 2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.
- (3) Wird Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 dar.

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 eingeleitet werden, nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Für Grundstücke von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 vorgenommen werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet. Zur Abgabe nach Satz 1 und 3 gehört auch der durch die Erhebung der

Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand; hierzu gehört weiterhin für die Erhebung ab dem Kalenderjahr 2006 der bei der Erfüllung der Abgabepflicht entstehende Verwaltungsaufwand.

- (2) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach folgender Formel berechnet:
Anzahl der Einwohner des Grundstückes x 50% x Abgabensatz für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück
- (3) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet:
Mengen des jährlich eingeleiteten Abwassers geteilt durch 40 multipliziert mit 50 v. H. des Abgabensatzes für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück
- (4) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt 35,79 Euro (fünfunddreißig Euro und neunundsiebzig Cent).

§ 3 Beginn und Ende der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber dem Abwasserzweckverband die Abwasserabgabe für Kleininleitungen festgesetzt wurde.
- (2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats,
 1. in dem die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies dem Abwasserzweckverband schriftlich angezeigt wurde;
 2. in dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde;
 3. in dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser) entfallen.

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner.
- (2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.

- (3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabenschuldners

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat die, für die Prüfung und Berechnung der Abgabensprüche erforderlichen Auskünfte, zu erteilen. Zu Kontrollzwecken hat er dem Personal oder den Beauftragten des Abwasserzweckverbandes den Zutritt zur Anlage zu gewährleisten und somit das Betreten des Grundstückes zu dulden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nach § 6 nicht erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Wilsdruff, den 19.03.2007



Ralf Rother
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsanordnung

gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jahresrückblick abwassertechnische Einrichtungen 2013

Hauptpumpwerk Mohorn

Am Anfang des Jahres wurde im Hauptpumpwerk Mohorn ein Umbau der Druckleitung durchgeführt. Dabei wurde an 2 Stellen jeweils ein Widerlager an der Druckleitung angebracht, um die Schwingungen der gesamten Leitung zu minimieren und das Pumpwerk zu schützen, da in der Vergangenheit durch die Schwingungen immer wieder Leitungen gebrochen und die Pumpen beschädigt worden. Die Widerlager sind, wie auf dem Bild zu sehen, große vorgefertigte Betonteile, die die Druckleitung am Schwingen hindern.



Kläranlage Klipphausen

Im Frühjahr 2013 wurden bei der turnusgemäßen Überprüfung auf der KA Klipphausen die Räumschilder der Nachklärbecken und die Membranbelüfter der Belebungsbecken überprüft. Die dabei festgestellten Mängel wurden durch Reparaturarbeiten gemeinsam mit der Firma KS-Kläranlagenservice im Mai abgestellt.



Schadensbeseitigung an Schächten im öffentlichen Verkehrsraum

Auch dieses Jahr wurden Schächte des Kanalnetzes auf Schäden überprüft. Durch die Firma DREBAU GmbH wurden die gravierendsten Mängel in den Ortsteilen Wilsdruff, Kesselsdorf, Grumbach, Mohorn, Grund und Pohrsdorf behoben. Diese Reparaturen waren mit erheblichem Aufwand und teilweise mit Straßensperrungen verbunden.



Die Verbandskläranlage des AZV „Wilde Sau“ - Die mechanische Reinigung

Nachdem wir im Amtsblatt Ausgabe 03/2013 über den Zulauf der Kläranlage informiert haben, wollen wir Ihnen nun die mechanische Reinigung erklären.

Die mechanische Reinigung besteht aus mehreren Teilen:

- dem Rechen
- der Rechengutpresse
- dem Sandfang und (Bild)
- dem Sandklassierer

Mit dem Rechen werden alle Grobstoffe aus dem Abwasser „gefischt“, welche größer als 6 mm sind. Diese abgefischten Stoffe wer-

den gepresst, zum einen um die Feuchtigkeit heraus zu bekommen und zum anderen, um Platz im Container zu sparen. Diese Rechengutrückstände werden durch eine Fremdfirma entsorgt.

Im Langsandfang, welcher eine Länge von ca. 21 m hat, wird mit Hilfe von Luft der Sand zum Absetzen gebracht und gleichzeitig werden noch alle Schwebstoffe (Fette, Wattestäbchen, etc.), welche es durch den Rechen geschafft haben, abgeschieden und gesondert entsorgt. Der abgesetzte Sand wird mit Hilfe einer Pumpe aufgenommen, im Sandklassierer (Sandwaschanlage) von Leichtstoffen gereinigt und dann in einem Container gesammelt und entsorgt.



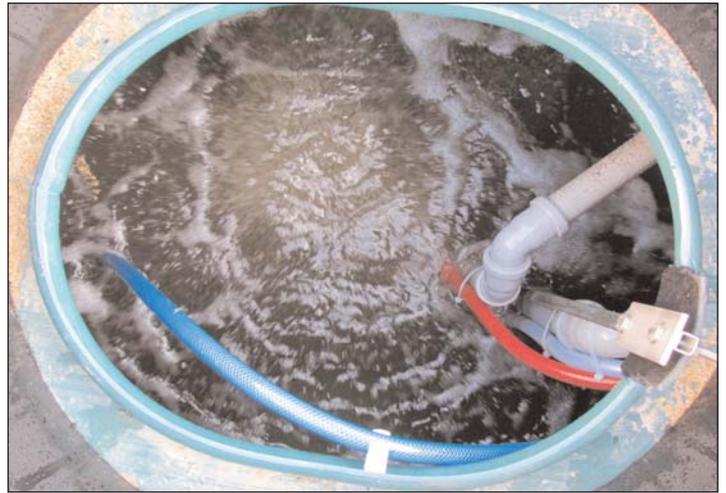
Aktuell - In eigener Sache

Der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ muss die noch anhängigen Widerspruchsverfahren der Abwasserbeitragsbescheide die vor dem Jahr 2009 ausgereicht wurden abschließen. Da diese Bescheide aufgrund einer nichtigen Satzung erlassen wurden, sind sie aufzuheben und der Abwasserbeitrag ist durch einen neuen Bescheid festzusetzen. Die Bescheide müssen fristwährend noch in diesem Jahr erlassen werden. Veränderte Zahlungsbeiträge ergeben sich daraus in aller Regel nicht.

Zustandserfassung von dezentralen Abwasseranlagen im Abwasserzweckverband „Wilde Sau“

Seit dem 01.01.2012 ist die Stadtentwässerung Dresden GmbH mit der Entsorgung von Fäkalschlamm und Abwasser aus den dezentralen Anlagen im Satzungsgebiet des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ beauftragt. Ein weiterer Bestandteil dieser Aufgabe ist die Überwachung gemäß sächsischer Kleinkläranlagenverordnung (KKA-VO). Diese Aufgabe wird auch im Jahr 2014 von der Stadtentwässerung Dresden GmbH fortgeführt.

Die Voraussetzung für eine gesetzeskonforme Überwachung bildet die Kenntnis über die Anlagen. Da im Aufgabengebiet des Verbandes eine Erfassung für das Gebiet in der Vergangenheit nur bedingt erfolgen konnte, wird derzeit eine Besichtigung der ca. 800 dezentralen Abwasseranlagen durchgeführt. Dies geschieht durch eine umfangreiche Begehung der Anlagen vor Ort. Bei der Erfassung werden Art, Lage, Größe, eingeleitete Abwasserart, angeschlossene Einwohner, Material und Alter der Anlagen protokolliert. Außerdem erfolgt eine ausreichende Fotodokumentation der dezentralen Abwasseranlagen. Weiterhin werden die Systeme hinsichtlich Korrosion, Rissen, Abplatzungen und sonstigen Mängeln betrachtet. Dabei steht der zuständige Mitarbeiter der Stadtentwässerung, Herr Pollex, für jegliche Fragen der Grundstückseigentümer rund um das Thema Betrieb, Wartung und Entsorgung von dezentralen Anlagen zur Verfügung.

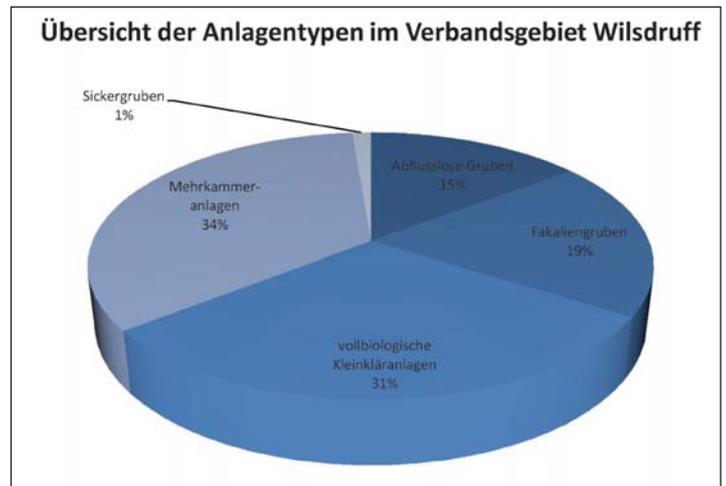


Ergebnisse der bisherigen Zustandserfassungen und Abnahmen

Bis zum 30.11.2013 wurden nach den oben genannten Kriterien ca. 450 Grundstücke begutachtet und erfasst, dazu zählen auch vollbiologische Kleinkläranlagen. Die vorhandenen dezentralen Abwasseranlagen wurden in folgende fünf Kategorien unterteilt:

- abflusslose Sammelgruben, in welche Grau- und Schwarzwasser eingeleitet werden
- abflusslose Sammelgruben, in welche nur Fäkalien eingeleitet werden (Fäkaliengruben)
- Sickergruben für Grauwasser
- vollbiologische Kleinkläranlagen (Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen) mit Überlauf
- Mehrkammersysteme mit Überlauf

Im Diagramm ist die die prozentuale Verteilung der Anlagentypen aufgeführt.



Anlagentypen im Verbandsgebiet - Stand November 2013

Allgemeine Informationen

Bei den bisher erfassten dezentralen Abwasseranlagen kann festgestellt werden, dass abflusslose Sammelgruben/Fäkaliengruben, Mehrkammeranlagen und vollbiologische Kleinkläranlagen zu je 1/3 vertreten sind. Im Vergleich zum Jahr 2012 stieg die Zahl der erfassten vollbiologischen Kleinkläranlagen auf ca. 31 % (2012: ca. 15 %).

Demgegenüber entsprechen sachsenweit derzeit ca. 30 % aller registrierten dezentralen Anlagen dem Stand der Technik. Auf ca. 540 Grundstücken im Verbandsgebiet „Wilde Sau“ ist bis zum 31.12.2015 eine Anlage entsprechend dem Stand der Technik zu errichten. Das bedeutet, dass anfallendes Abwasser auf dem Grundstück entweder in vollbiologischen Kleinkläranlagen behandelt oder in abflusslosen Sammelgruben mit einem Volumen von mindestens 6 m³ gesammelt werden muss (zzgl. evtl. weitergehenden Forderungen/Anforderungen).

Ein hoher Anteil der auf den Grundstücken vorgefundenen Anlagen ist sanierungsbedürftig, insbesondere die abflusslosen Sammelgruben, Fäkaliengruben und die Mehrkammeranlagen bilden hier die Mehrzahl der sanierungsbedürftigen Objekte.

Die weiteren Aufgaben der Stadtentwässerung Dresden GmbH

Die weiteren Tätigkeiten der Stadtentwässerung Dresden GmbH leiten sich aus den aktuellen gesetzlichen Gegebenheiten, wie zum Beispiel der Kleinkläranlagenverordnung und der Fördermittelrichtlinie, ab.

Im Einzelnen beinhaltet das Aufgabenspektrum der Stadtentwässerung Dresden GmbH folgende Tätigkeiten:

- Abforderung und Kontrolle der Wartungsprotokolle
- Überwachung der Regelentsorgung von Abwasseranlagen
- Einsichtnahme in das Betriebstagebuch
- Sichtkontrolle und Beurteilung des Bauzustandes
- Dokumentation von Mängeln und Informationen an die Bürger zur Behebung der Mängel
- Dokumentation der Überwachung
- Beratung von Grundstückseigentümern zur Errichtung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben
- Wartung von Kleinkläranlagen
- Abnahmen von neugebauten Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

Dabei sind insbesondere die Mithilfe und das Verständnis der betroffenen Bürger gefragt. Jeder Eigentümer wird daher gebeten, die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.

Am Anfang des neuen Jahres wird die rechtlich vorgeschriebene jährliche Regelentsorgung des Vorjahres von Abwasseranlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, durch die Stadtentwässerung Dresden GmbH erneut kontrolliert. Sind Versäumnisse der Betreiber nachweisbar, erfolgt die Aufforderung für eine zeitnah durchzuführende Entsorgung der Anlagen. In den meisten Fällen reagieren die Bürger ohne weitere Anweisung. Jedoch gibt es auch Betreiber, die ihr Abwasser nicht entsprechend der Satzung dem Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ überlassen. Sollten diese den weiteren Anordnungen nicht nachkommen, kann ein Bußgeld erhoben werden. Daher bitten wir Sie - auch in Ihrem eigenen Interesse - der angemahnten Regelentsorgung unverzüglich nachzukommen.

Weihnachtsgrüße

Der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern besinnliche Stunden zum Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr 2014.

Frohe Weihnachten!



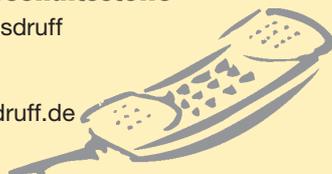
Öffnungszeiten & Erreichbarkeit

■ Öffnungszeiten Geschäftsstelle

Dienstag von 08:00 – 12:00 Uhr
von 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag von 08:00 – 12:00 Uhr
Nach Vereinbarung an allen Wochentagen

■ Erreichbarkeit der Geschäftsstelle

Löbtauer Straße 6, 01723 Wilsdruff
Telefon: 035204 60530
Fax: 035204 48212
Mail: post@azv-wilsdruff.de



■ ACHTUNG Öffnungszeiten zum Jahreswechsel

Die Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ bleibt vom **23.12.2013** bis zum **31.12.2013** geschlossen.

■ Notruf – Störungen Abwasserkanalnetz

Berndt Rohr- und Kanalservice GmbH
Telefon: 035204 9850

■ Entsorgung von Abwasser und Klärschlamm aus dezentralen Abwasseranlagen

Enno Fischer GmbH & Co. KG Radebeul
Telefon: 0351 8302662
Fax: 0351 8336366

■ Auskünfte zum technischen Betrieb dezentraler Abwasseranlagen

Stadtentwässerung Dresden GmbH
Telefon: 0351 8224262
Fax: 0351 8223154